

## **Information der Imker zum Einsatz streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Feuerbrandes im Erwerbsobstbau in Bayern**

In den letzten Jahren wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jeweils die Anwendung streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Feuerbrandes im Obstbau gemäß Art. 53 (Notfallsituationen im Pflanzenschutz) der VO 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Pflanzenschutzgesetz (Inverkehrbringen in besonderen Fällen) unter Einhaltung strenger Voraussetzungen zugelassen.

Vorrangiges Ziel im Jahr 2013 ist es, auf den Einsatz von streptomycinhaltigen Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Feuerbrandes möglichst zu verzichten. Angesichts des massiven Feuerbrandbefalls im letzten Jahr sowie noch ungenügender Praxiskenntnisse zur Wirksamkeit des Alternativpräparates LMA wurde der Einsatz von streptomycinhaltigen Pflanzenschutzmitteln mit Einschränkungen und unter Einhaltung restriktiver Vorgaben im Jahr 2013 nochmals ermöglicht.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat mit Bescheid vom 07.03.2013 und Änderungsbescheid vom 26.03.2013 das Inverkehrbringen und die Verwendung von Strepto und von Firewall 17 WP gemäß den oben genannten gesetzlichen Vorgaben für 120 Tage ab dem 01.04.2013 bis zum 29.07.2013 zugelassen. **Die Zulassung gilt nur für Kernobst (Erwerbsobstjunganlagen bis zum 5. Standjahr)** und ist mit der Auflage verbunden, dass die Abgabe der Mittel durch den Handel nur nach Vorlage eines Berechtigungsscheins erfolgen darf.

**Alternativen zur Anwendung streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel sind dabei vorrangig zu nutzen.** Ein streptomycinhaltiges Pflanzenschutzmittel darf in Erwerbsobstjungan-

lagen (bis zum 5. Standjahr) nur einmal eingesetzt werden. Weitere Behandlungen müssen mit Alternativmitteln erfolgen.

**In Altanlagen ab dem 6. Standjahr dürfen nur Alternativmittel verwendet werden.**

Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Strepto bzw. Firewall 17 WP sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km um die Behandlungsfläche befinden, vom Anwender zu verständigen. Im Jahr 2012 war hauptsächlich der Landkreis Lindau besonders stark befallen.

Bei Bedarf können sich betroffene Imker beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) informieren, auf welchen Flächen Streptomycin-Anwendungen vorgesehen sind bzw. auf welchen Flächen Behandlungen durchgeführt wurden. Hierzu sind dem AELF von den Obstbauern die entsprechend ausgefüllten Formblätter vorzulegen.

Seit dem 1. September 2008 gelten in der EU einheitliche Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände in Lebensmitteln. In diesem Zusammenhang wurde der Rückstandshöchstgehalt für Streptomycin in Honig von 20 µg/kg auf 10 µg/kg herabgesetzt. Damit ist es nicht völlig auszuschließen, dass durch die Anwendung streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel im Erwerbsobstbau Rückstände von Streptomycin in Honig auftreten, die zur Nicht-Verkehrsfähigkeit des Honigs führen können. Deshalb wird den Imkern nach Einsatz eines streptomycinhaltigen Pflanzenschutzmittels im Erwerbsobstbau dringend angeraten, ihren zur Zeit der Obstblüte erzeugten Honig beproben zu lassen. Dies umso mehr, wenn es sich um einen reinen Kernobst-Blütenhonig handelt.

Nicht im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfasste Honige aus dem unmittelbaren Umkreis (bis 3 km) um eine behandelte Obstanlage können deshalb gebührenfrei in einem akkreditierten Labor untersucht werden. Die Probenahme erfolgt durch das zuständige AELF in Anlehnung an das amtliche Probenahmeverfahren der Lebensmittelüberwachung. Im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche ist bereits bei der Beprobung vor Ort die von der Anwendung im Jahr 2013 betroffene Honigmenge vom AELF jeweils schriftlich festzuhalten. Die Probenahme ist beim zuständigen AELF bis spätestens **Freitag, den 17. Mai 2013** zu beantragen.

Die Kosten für die anfallenden Untersuchungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getragen. Die Imker werden vom AELF unmittelbar nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu Streptomycin mittels Kopie informiert.

Sofern im Rahmen der gebotenen Eigenkontrolle durch ein akkreditiertes Labor die Überschreitung des Rückstandshöchstgehalts für Streptomycin (unter Berücksichtigung der analytischen Messunsicherheit) im Honig festgestellt wurde, unterrichtet der Imker gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.

Januar 2002 unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

In Bayern erzeugter, nichtverkehrsfähiger Honig wird aufgekauft und entsorgt. Der betroffene Honig ist nach vorheriger Information der Kreisverwaltungsbehörde durch den Imker beim zuständigen AELF unter Angabe der Bankverbindung abzugeben und dort zu sammeln. Als Entschädigungsgrundlage ist der durchschnittliche ortsübliche Marktpreis/kg Honig heranzuziehen. Für das Jahr 2013 wird für jeden Imker bis zu einer Menge von 100 kg ein Preis von 9 €/kg Honig bzw. ab 101 kg ein abgestufter Preis von 7 €/kg Honig vereinbart. Die sachgerechte Entsorgung des Honigs erfolgt in Absprache mit der Kreisverwaltungsbehörde. Zuständig für die Auszahlung an die Imker sowie die Entsorgung ist der Bayerische Erwerbsobstbau-Verband. Die Kosten werden hierbei anteilmäßig zu 70 % von den Erwerbsobstbauern und zu 30 % vom StMELF getragen.

Anlaufstellen für Rückfragen sind die Fachberater für Obstbau an den ÄELF in Augsburg (Tel.: 08382/931431) und Kitzingen (09321/3009185) und die Fachberater für Pflanzenschutz Gartenbau an den einschlägigen ÄELF in Rosenheim (08031/3004308), Deggendorf (0991/208150), Regensburg (0941/2083183), Bayreuth (0921/591274), Würzburg (0931/7904748), Ansbach (0981/8908192) und Augsburg (0821/43002164).

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz  
Wolfgang Kreckl, 08161 / 715199